Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Medienmitteilung vom 08.05.2019



Haltung von Papageien im Wohngebiet: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Untersagungsbescheid auf

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hörsching untersagte die Haltung von Papageienvögel (Graupapageien und Ziegensittiche) auf einer Liegenschaft in einem Wohngebiet und ordnete deren Entfernung an. Gegen diesen Bescheid erhoben die Halter der Papageien Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und öffentlichen mündlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass die Untersagung der Haltung aufzuheben war.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war hauptsächlich die Klärung der Frage, ob die Haltung von Papageienvögel grundsätzlich im Bereich einer Wohngebietswidmung zulässig ist. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts werden Papageienvögel – anders als etwa Nutztiere wie Hühner¹⁾ - typischerweise im Haushalt gehalten²⁾. Deren artgerechte Haltung wird dabei auch durch tierschutzrechtliche Vorschriften gewährleistet. Diese Frage ist letztlich individuell nach Tierart und den konkreten Umständen zu entscheiden. Bei der Haltung von Papageien liegt die Besonderheit darin, dass aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Einzelhaltung unzulässig und eher eine Schwarmhaltung zu bevorzugen ist.

Von einer typischen Haltung im Haushalt könnte dann nicht mehr gesprochen werden, wenn beispielsweise tierschutzrechtliche Vorschriften missachtet würden oder wenn ein Wohngebäude in der Widmungskategorie Wohngebiet überwiegend für die Haltung oder Züchtung von Tieren verwendet

_

¹⁾ Vgl. dazu etwa jüngst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.042018, Ra 2018/05/0056.

² Die Frage der Haltung von (Gift-)Schlangen in einem Wohnhaus hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits am 02.06.2014, <u>LVwG-150124</u>, zu beurteilen und kam dort zum Ergebnis, dass dies aus raumordnungsrechtlichen Überlegungen nicht kategorisch unzulässig ist.

wird. Da im zu beurteilenden Einzelfall keiner dieser Anhaltspunkte vorlag, wurde die Papageienhaltung als zulässig angesehen.

Das Landesverwaltungsgericht verwies abschließend auch darauf, dass die hier zu beurteilende Haltung von Papageien ausschließlich auf der Grundlage raumordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgte. Für den Fall, dass Nachbarn im Wohngebiet durch eine Tierhaltung (beispielsweise aufgrund von Lärm) belästigt werden hat der Gesetzgeber für Nachbarn zum Schutz vor etwaigen Belästigung durch eine Tierhaltung im Wohngebiet andere, speziellere gesetzliche Bestimmungen geschaffen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (<u>LVwG-151966</u>) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega +43 664 60072 - 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service Datenschutzmitteilung.